

Inhaltsverzeichnis.

Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Dezember 1906	S. 1135.
Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 1906:	
1. Ruheohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten	" 1137.
2. Verkauf des sogenannten Kanonenplatzes und eines Lagerplatzes an der Deichstraße in Bremerhaven	" 1137.
3. Verkauf von Areal am Holz- und Fabrikhafen für Fabrikzwecke	" 1137.
4. Neubau einer Volksschule in der Vorstadt Gröpelingen	" 1138.
5. Erweiterung des Wasserrohrnetzes	" 1140.
6. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen	" 1141.
7. Legung des Hauptgasrohrs des neuen Gaswerks in der Ulmenstraße und deren planmäßiger Verlängerung	" 1143.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. Dezember 1906.

1. Ruheohnberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdln. S. 907 ff.) mit den vom Senate beantragten Abänderungen (Verhdln. S. 987 ff.) und mit den Anträgen der Juristischen Kommission (Anlage) und unter Einfügung der Worte „und 2“ in § 23 Abs. 2 Zeile 1 hinter den Worten „Ziffer 1“.

Anträge der Juristischen Kommission

Anlage.

zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter und Angestellte in staatlichen Betrieben.

1) § 2 Absatz 3:

Personen, die nicht mehr gemäß § 1 beschäftigt sind, die Versicherung aber freiwillig fortgesetzt haben (§ 8), sind als dauernd erwerbsunfähig anzusehen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes zutreffen.

2) Den Eingangsworten des § 8 folgende Fassung zu geben:

Ein Versicherter, welcher aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ausscheidet, nachdem er mindestens 50 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, ist berechtigt, die Versicherung durch Entrichtung von Beiträgen usw.

3) In § 8 Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen.

4) Den Eingangsworten des § 9 folgende Fassung zu geben:

Ein Versicherter, welcher aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ausscheidet, bevor er 50 Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, ist berechtigt, die Erstattung usw.

5) In § 12 Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Die Kasse hat Rechtsfähigkeit. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Behörde für Krankenversicherung vertreten.

- 6) In § 13 Absatz 1 das Wort „Maßgabe“ zu streichen.
- 7) Dem § 14 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:
In den Fällen des § 8 haben die Versicherten ihre Beiträge vierwöchentlich nachher bei der Kasse einzuzahlen. Vorauszahlung ist statthaft, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus.
- 8) Dem § 16 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:
Die Kasse hat bis spätestens zum 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ihre Geschäftsergebnisse und den Kassenabschluß aufzustellen und diesen zu veröffentlichen.
- 9) In § 22 Absatz 1 das letzte Wort „entrichten“ durch „bezahlen“ zu ersetzen.
- 10) In § 27 den ersten Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:
Gegen die Bescheide der Kassenverwaltung steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nach den Ausführungsbestimmungen zu den § 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde Bremen.

2. Wahl einer Kommission wegen Regulierung der Fichtenstraße.

Die Bürgererschaft erwählt zu Mitgliedern die Herren R. Feuß, S. Gormann, W. Leymann, S. Otten, J. Rippe, Richter Dr. S. Meyer, Professor Dr. Pöpke, S. Lankau und Fr. Reck.

3. Ergänzungswahlen.

Die Bürgererschaft erwählt an Stelle des aus der Bürgererschaft ausgeschiedenen Herrn Richter Dr. Grote

- a. in das Bürgeramt
Herrn Richter Dr. S. Meyer,
- b. in den Vertrauensauschuß
Herrn Richter Dr. Kirchhoff,
- c. in die Deputation wegen Neubau des Stadthauses
Herrn Richter Dr. Abegg.

4. Deputation wegen Ankauf von Grundstücken.

Die Bürgererschaft ersucht den Senat, die Finanzdeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, eine ständige Deputation von 14 Mitgliedern einzusetzen, deren Aufgabe es sein würde, sich über die Platz- und Raumbedürfnisse der einzelnen Verwaltungen des Staats, sowie über Kaufgelegenheiten von vielleicht für Staatszwecke passenden Immobilien fortlaufend unterrichtet zu halten, eventuell solche Deputation in gewissen Grenzen mit Vollmachten auszurüsten, Land oder Gebäude, deren Erwerb für den Staat früher oder später als nützlich oder notwendig erachtet wird, für den Staat unter der Hand zu erwerben, auch wenn eine augenblickliche Notwendigkeit dafür nicht vorliegt.

Mit

1. Ruheohnberechtigten Betriebern

Der Senat tritt
hat wegen der Publikati

2. Verkauf des sogen

Der Senat gen
bahnen und ersucht die

3. Verkauf von Fre

Die Deputation
bezeichneten Gegenstand
seiner Erklärung der B

Die Kaffee-Hand
Guthavenerstraße benann
wie es in dem anliegende
erforderlichen Mittel von
Senat und Bürgererschaft b
über die beantragte Verlä
die bereits bewilligten Ka
unter Zustimmung der
Gesellschaft die Vereinb
7000 M. unter der Bedi
der Kosten für die Verlä
Verfügung gestellte Betra
von 7000 M. eingezahlt,
längerung der Straße bei

Unter Bezug auf
und die betreffenden Beschl
939, 949, 997 und 100

für die Ver
Straßenbauk
bauten“ nach

Bremen, den 7.

Die